Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Untermerzbach (Abfallwirtschaftssatzung)
Vom 14.12.2011

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Übertragungsverordnung des Landkreises Haßberge vom 28.10.2011 erlässt die Gemeinde Untermerzbach folgende

Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§1
Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/ AbfG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(6) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehre-

ren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§2
Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen berät der Landkreis Haßberge über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Die Gemeinde verpflichtet Dritte zur vg. Handhabung, wenn sie Einrichtungen oder Grundstücke der Gemeinde in Anspruch nehmen oder ihnen Zuwendungen bewilligt werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§3
Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 der Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu Wiederverwertungsanlagen gemäß der Rechtsverordnung des Landkreises Haßberge zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Gemeinde (Übertragungsverordnung – ÜVO) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung .

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) Das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll aus Haushaltungen liegt im Aufgabenbereich des Landkreises Haßberge.

§4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee
2. leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Gasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpra-

xen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
• Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
• mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
• Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
• Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)
b) gefährliche Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).
4. Altautos, Anhänger, Krafträder, Altreifen, Altöl und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlamm, Fäkalschlamm und Fäkalien. Sonstige Schlämme, die gemäß Abfallablagerungsverordnung/Deponieverordnung nicht für eine Ablagerung auf Deponien der Deponieklassen bis II zugelassen sind,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind.
10. die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Haßberge von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältnissen transportiert werden können,
3. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(3) Die Erfassung von kompostierbaren Abfällen über das von der Gemeinde eingerichtetem Grünguterfassungssystem ist beschränkt auf Abfälle in haushaltsüblicher Menge aus angeschlossenen Grundstücken (§ 6).

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 3), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Er-

satz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihr für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§5
Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 -17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§6
Anschluss -und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Vom Anschlusszwang weiter ausgenommen sind ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke, soweit der Grundstückseigentümer den Nachweis erbringen kann, dass die auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 -17 der öffentlichen der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Gemeindegebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Zulässig jedoch ist die Eigenkompostierung organischer Reststoffe. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

§7
Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke des Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Dies gilt insbesondere für den erforderlichen Nachweis gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.

§8
Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.

§9
Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugängigen Sammelbehälter oder eine sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde oder in das Eigentum desjenigen über, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10
Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte
a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16)

(2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Haßberge.

§ 11
Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen:
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
a) Altholz (ohne Bau- und Konstruktionsholz), sog. Sperrmüll-Altholz,
b) Metall-Schrott,
c) Elektro-Schrott (gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz),
d) Haushaltsbatterien,
e) Papier, Pappe, Kartonagen,

f) Verkaufsverpackungen (gemäß Verpackungsverordnung),
g) nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieser Satzung biologisch abbaubare Gartenabfälle (pflanzliche Abfälle und ähnliche holzige Gartenabfälle bis zu einem Durchmesser von 15 cm) aus privaten Haushaltungen.

2. folgende Abfälle zur Beseitigung
Sperrmüll (§ 13 Abs. 3 Nr. 4)

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

4. Der Landkreis kann die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Stoffe erweitern oder einschränken, sofern sich für weitere Stoffe Verwertungsmöglichkeiten ergeben oder sofern Verwertungsmöglichkeiten entfallen; ergänzend gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 12
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Zeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Pflanzliche Abfälle, insbesondere Grün- und Heckenschnitt können zu der besonderen Grüngutsammelstelle (Grünschnittdeponie) der Gemeinde gebracht werden.

(3) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bzw. der Gemeinde bekannt gegeben. Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig.

(4) Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 (Sperrmüll) im Bringsystem gilt:

1. Kleinmengenentsorgung über das Wertstoffhofsystem:
Die Abfälle sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Zeiten zulässig. Es besteht Abgabemöglichkeit bis 1 cbm je Anlieferung. Der Landkreis ist berechtigt, geeignete Nachweise über die Herkunft der Abfälle zu verlangen.

2. Entsorgung über die Entsorgungseinrichtung Kreisabfallzentrum Wonfurt (nicht an Samstagen):
Sperrmüll kann im Kreisabfallzentrum Wonfurt angeliefert werden. Der Anlieferer hat

im Sperrmüll enthaltene Abfälle zur Verwertung (§ 13 Abs. 3 Nr. 1) in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Anlieferung von Sperrmüll und Sperrmüll-Altholz wird auf die kostenfreie Sperrmüllmenge (§ 14 Abs. 5) angerechnet. Ist diese haushaltsübliche Sperrmüllmenge überschritten, erfolgt die Annahme gegen gesonderte Gebühr. Der Landkreis ist berechtigt, geeignete Nachweise über die Herkunft der Abfälle sowie zur gebührenfreien Anlieferung zu verlangen.

§ 13
Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Die Teilaufgabe Einsammeln und Transportieren von Haus- und Biomüll ist auf die Gemeinde durch Verordnung übertragen; auf § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung wird verwiesen. Entsprechend werden im Holsystem diese Abfallarten aus privaten Haushaltungen über die Gemeinde oder in deren Auftrag abgeholt. Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis oder in dessen Auftrag entsorgt.

(3) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung
a) Papier, Pappe, Kartonagen,
b) Elektro-Schrott (gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ausgenommen Gasentladungslampen),
c) Metall-Schrott,
d) Altholz (ohne Bau- und Konstruktionsholz), sog. Sperrmüll-Altholz,

2. Biomüll (kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle), sofern die Biotonne Verwendung findet,

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll),

4. Abfälle zur Beseitigung, die infolge ihrer Stückgröße oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll).

§ 14
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils bestimmten und zugelassenen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse sowie Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:
Für Biomüll im Sinn des § 13 Abs. 3 Ziffer 2:
Braune Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllvolumen

Für Papier, Pappe und Kartonagen im Sinn des § 13 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. a: Blaue Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllvolumen und Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 Liter Füllvolumen. Papier, Pappe und Kartonagen können im Holsystem auch in Form der Bündelsammlung zur Abholung bereitgestellt werden. Zusätzlich können Papier, Pappe und Kartonagen auch im Bringsystem gemäß §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 entsorgt werden.

(2) Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 3 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
Schwarze Müllnormtonnen mit 60Liter Füllvolumen,
Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 Liter Füllvolumen,
grüne Restmüllsäcke nach Maßgabe des Abs. 3 mit ca. 50 Liter Füllvolumen,

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 4 wird vom Landkreis oder dessen beauftragten Dritten von jedem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde i. S. d. § 3 Abs. 3 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt. Die Anforderung hat regelmäßig schriftlich durch den Grundstücks-/ Wohnungseigentümer oder durch eine von den Grundstücks-/ Wohnungseigentümern bestellte Hausverwaltung beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge zu erfolgen.

Bei der Anmeldung sind die Abholadresse und der Grundstückseigentümer bzw. die Hausverwaltung sowie Art und Menge der abzuholenden Sachen anzugeben. Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen. Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt. Der Landkreis oder der beauftragte Dritte teilen den in Satz 2 Genannten den Abholzeitpunkt rechtzeitig schriftlich mit; Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt innerhalb von sechs Wochen, bei Expressabholungen innerhalb von fünf Arbeitstagen, nach Eingang der Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Monate Dezember bis Februar (siehe § 16 Abs. 2) bleiben bei dem 6-Wochen-Zeitraum unberücksichtigt.

Die Abfallarten Sperrmüll-Altholz, Metall-Schrott und Elektro-Schrott werden ebenfalls im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf Abruf abgeholt. Die Abfälle sind getrennt voneinander am Abholtag so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden. Zur Abfuhr bereitgestellter Sperrmüll darf ein Stückgewicht von 50 kg bzw. eine Länge von 2 Meter nicht überschreiten. Problemabfälle sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr abgeholt worden sind, hat der Abfallbesitzer zurückzunehmen. Der Landkreis kann weitere Abfallarten für eine gebührenpflichtige Abholung im Rahmen des Sperrmüllentsorgungssystems auf Abruf zulassen. Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt.

(5) Von jedem am Abfallentsorgungssystem der Gemeinde angeschlossenen Grundstück (siehe Abs. 4 Satz 1) wird pro Kalenderjahr eine haushaltsübliche Sperrmüllmenge abgeholt. Die haushaltsübliche Sperrmüllmenge richtet sich nach dem auf dem Grundstück bereitgestellten und gebührenpflichtigen Restmüllbehältervolumen. Bei Nutzung einer 60-Liter-Restmülltonne entspricht die haushaltsübliche Menge an Sperrmüll und Sperrmüll-Altholz in der Regel einem Volumen von 5 Kubikmetern pro Kalenderjahr. Je weitere auf

dem Grundstück vorhandene und gebührenpflichtige 60 Liter Restmüllbehältervolumina erhöht sich diese Sperrmüllmenge um 2 Kubikmeter.

(6) Überschreitet die am Grundstück zur Mitnahme bereitgestellte Sperrmüllmenge die in Absatz 5 genannte Menge, erfolgt die Abfuhr der Übermenge gegen gesonderte Gebühr durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten.

(7) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA -Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15
Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfälle im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 vorhanden sein. Die Anschlusspflichtigen haben bei der Gemeinde oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

(1a) Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen die Gemeinde die gemeinsame Benutzung eines Restmüllbehältnisses mit 60 Liter Füllvolumen bei vierzehntägiger Leerung durch die Bewohner zweier Grundstücke stets widerruflich zulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a) die Grundstücke müssen unmittelbar aneinander angrenzen oder einander gegenüberliegen,
b) beide Grundstücke dürfen insgesamt von maximal 7 Personen bewohnt werden und
c) einer der Anschlusspflichtigen muss sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichten.

(2) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis zur Verfügung stehen.

(3) Die Entsorgung von Biomüll gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 2 über die Biotonne ist freigestellt. Wer das Entsorgungsangebot der Gemeinde nicht in Anspruch nimmt, ist jedoch verpflichtet, alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren oder in sonstigen zugelassenen Anlagen der Kompostierung zuzuführen. Die Benutzung der Normbehälter für Restmüll ist für organische Abfälle nicht zulässig.

(4) Bei Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten muss für jede gewerbliche oder freiberufliche Nutzung ein zugelassenes Restmüllbehältnis vorgehalten werden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass entsorgungspflichtige Abfälle nicht anfallen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird; in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Mitbenutzung des Restmüllbehältnisses für Haushalte für den Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten durch die zugelassen werden. Wird vom Abfallerzeuger der Nachweis erbracht, dass Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ordnungsgemäß entsorgt wird, entfällt die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Müllnormtonne.

(5) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen.

Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Rest- und Biomüllbehältnisse in der nach § 15 Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art selbst aufzustellen und betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde beschafft die nach § 14 zugelassenen Abfallbehältnisse auf Kosten der Anschlusspflichtigen. Beantragt der Anschlusspflichtige eine Änderung der Art oder Zahl der Müllnormtonnen und entsprechen diese Änderungen der Satzung, so wird die beantragte Änderung durch die Gemeinde spätestens zum Ende des auf die Meldung folgenden Monats, frühestens jedoch zum beantragten Zeitpunkt, vollzogen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) Die Behältnisse sind vom Anschlusspflichtigen nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16
Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr im Holsystem

(1) Restmüll wird zweiwöchentlich abgeholt. Biomüll wird abwechselnd mit der Restmüllsammlung zweiwöchentlich abgeholt. Papier, Pappe und Kartonagen werden vierwöchentlich abgeholt. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 4 sowie Sperrmüll-Altholz, Elektro-Schrott und Metall-Schrott werden gem. § 14 Abs. 4 bis 7 in den Monaten März bis November auf Anforderung vom Landkreis oder dessen beauftragten Dritten abgeholt. Die Sperrmüllent-

sorgung auf Abruf kann mehrmals jährlich in Anspruch genommen werden. Die erste Anforderung je Kalenderjahr erfolgt ohne Berechnung.

(3) Die Gemeinde bzw. der Landkreis geben den jeweiligen Zeitpunkt der Abholung der in § 16 Abs. 1 genannten Abfallarten im Abfallkalender, ersatzweise mindestens eine Woche vor dem Sammeltermin in der Tagespresse, bekannt.

§ 17
Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung vermischt werden. Vermischte Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung sind Abfälle zur Beseitigung und sind der Gemeinde zur Beseitigung zu überlassen.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 18
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an allen gemeindlichen Anschlagtafeln

§ 19
Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20
Mitwirkung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde unterstützt den Landkreis im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie teilt ihm insbesondere auf Anfragen die zum Vollzug dieser Satzung tatsächlichen Umstände mit.

(2) Für die Aufstellung von Sammelbehältern für verwertbare Abfälle (Bringsystem) benennt die Gemeinde dem Landkreis Stellplätze in dem Umfange, wie es das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises erfordert.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfälle (§ 15 Abs. 1 bis 4) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bzw. der Gemeinde bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Untermerzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 29.12.1992 in der Fassung der Satzung vom 07. April 2006 außer Kraft.

Untermerzbach, 14.12.2011
Gemeinde Untermerzbach

Helmut Dietz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch Bekanntmachung an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln bekannt gegeben. Der Aushang erfolgte am 14. Dezember 2011; abgenommen wurde er am 29. Dezember 2011.

Untermerzbach, 29. Dezember 2011

Schoppel

Verteiler:

I. LRA Haßberge
II. Satzungsordner H. Maier
III. Satzungsordner Bürgermeister Dietz
IV. Satzungsordner Fr. Grell
V. Satzungsordner Fr. Schoppel
VI. Original z.A.